

Rechtzeitig klare Verhältnisse schaffen

Rathaus Frauenfeld

Donnerstag, 1. Oktober 2015

Referentin: Frau E. Schäppi

Themen

- Ehegüterrecht
- Erbrecht
- Bankvollmachten
- Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Ehegüterrecht – „Wem gehört was?“

Errungenschaftsbeteiligung

- Ordentlicher Güterstand
- Eigengut und Errungenschaft jedes Ehegatten
- Jeder Ehegatte nutzt und verwaltet seine Gütermassen eigenständig

Gütergemeinschaft

- Wird durch Ehevertrag begründet.
- Partner bringen Vermögen in gemeinsamen "Topf"
- Auflösung Gütergemeinschaft (Tod/Ehevertrag): Teilung des Gesamtgutes, wenn keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist

Gütertrennung

- Wird begründet durch Ehevertrag, gerichtliche Anordnung oder von Gesetzes wegen
- Jeder Ehegatte nutzt und verwaltet sein Vermögen selber
- Auflösung: keine güterrechtliche Auseinandersetzung



Hinweise zur Errungenschaftsbeteiligung

Mögliche Vertragsinhalte

Zuweisung der Erträge des Eigenguts ins Eigengut
(anstatt in die Errungenschaft)

Änderung der Vorschlagsteilung bei Auflösung der Ehe
im Todesfall. Zu berücksichtigen aber, Pflichtteil der
nichtgemeinsamen Nachkommen

Hinweise zu Gütergemeinschaft

Mögliche Vertragsinhalte

Gesamtgutszuweisung an den überlebenden Ehegatten

Zu berücksichtigen, allfällige Pflichtteilsansprüche von gemeinsamen **und** nichtgemeinsamen Nachkommen

Das Erbrecht

- Parentel system
- Gesetzliche Erbfolge „Prinzip der Familie“
 - Personen aus nachfolgender Parentel erben nur, wenn aus vorangegangener Parentel kein Erbe mehr da ist.



- Pflichtteil
- Teil der gesetzlichen Erbquote
 - Erblasser wird in seiner Verfügungsfreiheit eingeschränkt



- Herabsetzung
- Sanktionen bei Pflichtteilsverletzung
 - Herabsetzungsklage um Pflichtteil zu erhalten



- Ausgleichung
- Relevant bei Erbvorbezügen
 - Ausgleichung resp. Anrechnung der Zuwendung, sofern vom Erblasser gewollt, resp. Vermutung des Gesetzes greift



Einige Erbrechtliche Möglichkeiten

Setzen einzelner Erben auf den Pflichtteil und Zuweisen der freiverfügbaren Quote an einen Einzelnen

- Möglichkeit Erbanteil zu „vergrössern“



Zuweisung an den überlebenden Ehegatten

- Ermöglicht Begünstigung des überlebenden Ehegatten



Zuweisen von Vermögenswerten an einzelne Erben

- Bewirkt, dass Vermögensgegenstände in „bestimmte“ Hände kommen



Sehr strenge gesetzliche Formvorschriften

- Achtung: Nichtbeachtung hat Nichtigkeit zur Folge!



Testament versus Erbvertrag

Testament

- Eine einzige Person
- von „A“ bis „Z“ von Hand zu schreiben, zu versehen mit Ort, Datum und Unterschrift
- oder: Öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen
- gesetzliche Bestimmung über den Pflichtteilsschutz sind zu beachten
- jederzeit frei widerrufbar und abänderbar

Erbvertrag

- Mindestens zwei Personen
- Zwingend vorgeschrieben: Öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen
- Erbverzichtsvertrag mit Pflichtteilserben möglich, sofern Pflichtteilserben mitwirken
- Bindet die Parteien, ausser Abänderbarkeit wird ausdrücklich vereinbart.

Schenkung/Erbsvorbezug

- Unentgeltliche Zuwendungen zu Lebzeiten an (zukünftige) Erben
- Allfällige Pflichtteile sind zu beachten (Herabsetzungsklage!)
- Erbe zahlt möglicherweise Schenkungssteuer; massgebend ist der Wohnsitz des Schenkers/Erblässers (bei Grundstücken jedoch „Ort der gelegenen Sache“)



Nutzniessung

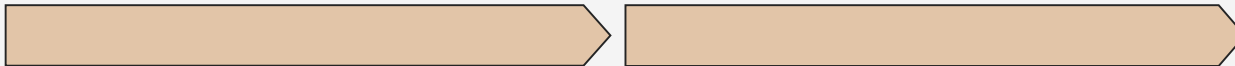
- Übertragung von Eigentum, aber die Nutzniessung bleibt weiterhin beim ursprünglichen Eigentümer
- Bewirtschaftung und Unterhaltungspflicht weiterhin beim Nutzniesser
- Einkommens- und Vermögenssteuer weiterhin beim Nutzniesser



Gilt die Bankvollmacht im Todesfall?

Errichtung Vollmacht

Tod des Vollmachtgebers



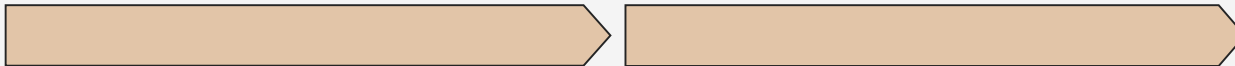
- Antwortet lautet: „Ja, ABER!“

Gilt die Bankvollmacht im Todesfall?

Ist die Bankvollmacht auch nach dem Tod des Vollmachtgebers gültig?

Errichtung Vollmacht

Tod des Vollmachtgebers



- Bankvollmachten sind über den Tod hinaus gültig.
- Bevollmächtigte bleiben auskunfts- und verwaltungsberechtigt.
- Transaktionen und Bezüge im üblichen Rahmen sind möglich.
- Wenn erkennbar die Interessen der Erben verletzt werden, dürfen Aufträge von Bevollmächtigten nicht mehr ausgeführt werden.
- Bank hat die Sorgfaltspflicht.

Fazit

Eherecht

- verschiedene Güterstände
- Errichtung Ehevertrag prüfen



Erbrecht

- Parentelsystem und Pflichtteile beachten
- Errichtung Erbvertrag/Testament



Lebzeitige Zuwendung

- sorgfältig prüfen
- Steuerfolgen beachten

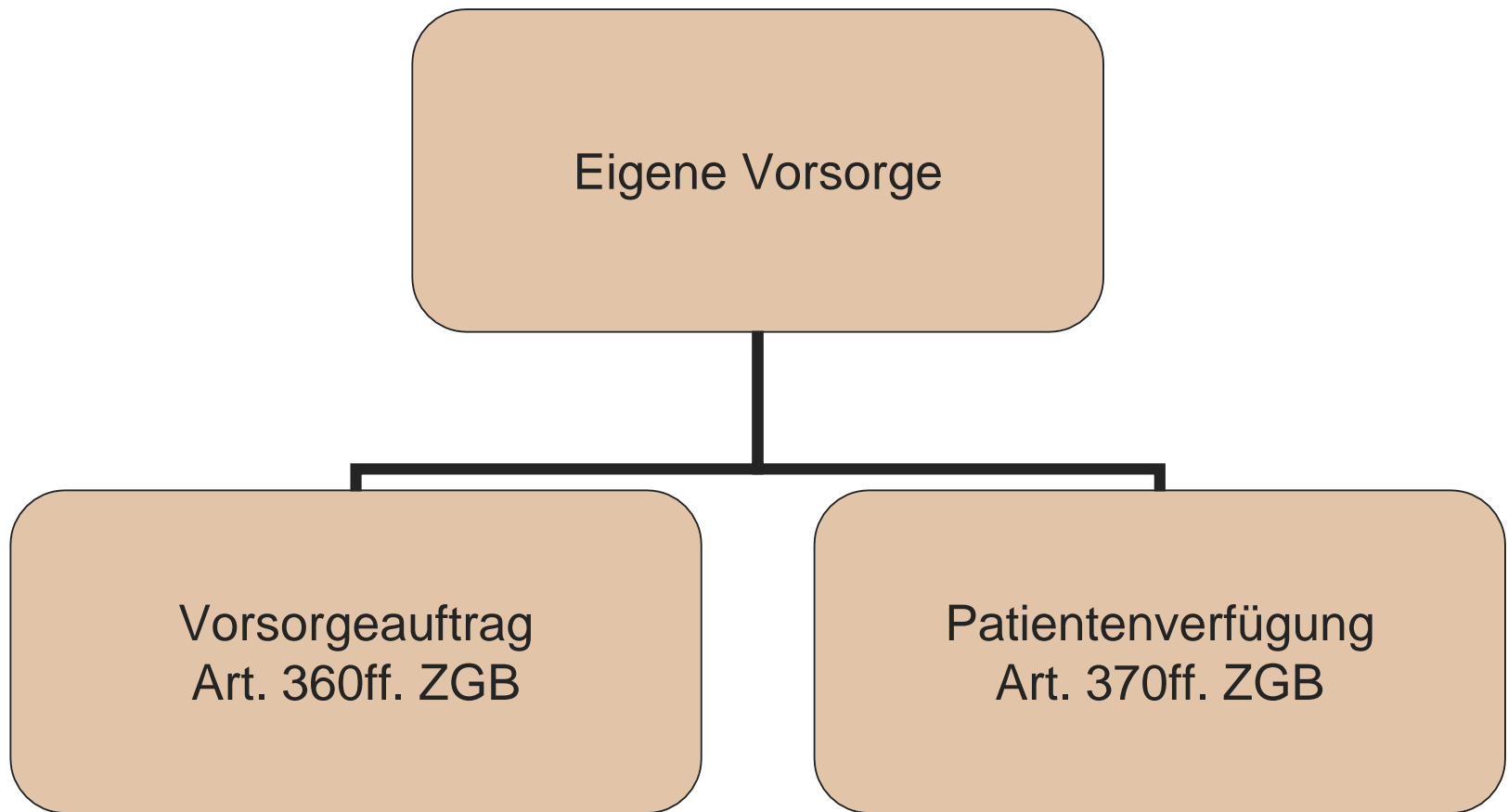


Vollmacht

- kein geeignetes Nachlassregelungsinstrument



Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung



Vertretung durch den Ehegatten oder eingetragenen PartnerIn

- Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn:
 - kein Vorsorgeauftrag vorliegt
 - keine Beistandschaft besteht

Der Vorsorgeauftrag

- Eine handlungsfähige Person beauftragt eine natürliche oder juristische Person, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die **Personen- oder Vermögenssorge** zu übernehmen und sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
- Der Vorsorgeauftrag kann ein allgemeiner Auftrag sein oder auf bestimmte Bereiche oder Geschäfte beschränkt werden.
- Der Auftrag kann konkrete Handlungsanweisungen enthalten.
- Der Vorsorgebeauftragte muss namentlich bezeichnet werden. Zu empfehlen ist die Einsetzung von Ersatzbeauftragten.

Der Vorsorgeauftrag

- Die betroffene Person muss zum Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig sein.
- Der Vorsorgeauftrag muss öffentlich beurkundet oder eigenhändig errichtet werden.
- Wenn Urteilsunfähigkeit eintritt, Erwachsenenschutzbehörde prüft Gültigkeit des Auftrages und Eignung des Vorsorgebeauftragten

Was darf der Vorsorgebeauftragte?

- Medizinische Massnahmen festlegen, für den Fall, dass sie urteilsunfähig sind. Aber Patientenverfügung geht vor!
- Sicherstellung, dass Alltag „funktioniert“
- Schutz der finanziellen Interessen
- Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.

Der Vorsorgeauftrag / Inhalt

- Sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Prozesshandlungen.
- Der Beauftragte darf keine Vermögenswerte unentgeltlich veräußern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
- Der Beauftragte ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.
- Der Beauftragte hat Anrecht auf ein Honorar. Allenfalls im Auftrag regeln.

Die Patientenverfügung

- Eine urteilsfähige Person legt fest, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt bzw. nicht zustimmt.
- Es kann auch eine **natürliche** Person bestimmt werden, die mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen bespricht und dann entscheiden soll.
- Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Sie ist jederzeit widerrufbar.
- Registrierung mit dem Hausarzt abklären

[Zum Schluss]

„Was du heute kannst besorgen,
das verschiebe nicht auf Morgen“

[Abschluss]

- Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
- Haben Sie Fragen?